



# GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingstingen

Kohlstetten

## AMTSBLATT

Jahr 2020

Freitag, 24. April 2020

Nummer 17

### AMTLICHE NACHRICHTEN

#### Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am **Mittwoch, 29. April 2020, um 19.00 Uhr**, findet in der Bloßenberghalle Kleinengstingen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats mit folgender Tagesordnung statt:

1. Verabschiedung des Haushaltsplans und der Haushalts-satzung der Gemeinde Engstingen für das Jahr 2020  
- Beratung und Beschlussfassung
2. Verabschiedung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Engstingen für das Jahr 2020  
- Beratung und Beschlussfassung

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie eine von der Landesregierung zwischenzeitlich empfohlene „Alltagsmaske“ für Mund und Nase.

Im Anschluss an die öffentliche Tagesordnung findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

Mario Storz  
Bürgermeister

#### Maibaumstellen, Maifeiern und Maischerze

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die diesjährigen Maifeiern und das Maibaumstellen sind, wie alle Veranstaltungen und Treffen, auf Grund der Corona-Pandemie abgesagt.

Auch auf die sonst üblichen Maischerze sollte zur Einhaltung der Kontaktbeschränkungen in diesem Jahr verzichtet werden.

Wir bitten alle Eltern und Erziehungsberechtigten, die Kinder und Jugendlichen dementsprechend zu informieren, vielen Dank!

#### Corona-Verordnung angepasst und vorsichtige Lockerungen beschlossen

##### Kontaktbeschränkungen bleiben bestehen

Am 15. April 2020 haben sich der Bund und die Länder auf vorsichtige Lockerungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie verständigt. In einer gemeinsamen Erklärung schreiben die Bundeskanzlerin sowie die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder:

„Die hohe Dynamik der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland in der ersten Märzhälfte hat dazu geführt, dass Bund und Länder für die Bürgerinnen und Bürger einschneidende Beschränkungen verfügen mussten, um die Menschen vor der Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, die diese Maßnahmen mit Gemeinsinn und Geduld einhalten und besonders denjenigen, die für die praktische Umsetzung der Maßnahmen sorgen und natürlich auch denen, die im Gesundheitssystem ihren Dienst leisten, gilt unser herzlicher Dank.

Durch die Beschränkungen haben wir erreicht, dass die Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland abgenommen hat. Das ist eine gute Nachricht. Gleichzeitig haben wir aber auch gelernt, dass ohne Beschränkungen die Infektionsgeschwindigkeit sehr schnell zunimmt, während das Verlangsamen des Geschehens sehr viel Zeit braucht und einschneidende Maßnahmen erfordert. Deshalb müssen wir alles tun, um die Erfolge der letzten Wochen zu sichern. Für die kommende Zeit ist die Leitschnur unseres Handelns, dass wir alle Menschen in Deutschland so gut wie möglich vor der Infektion schützen wollen. Das gilt besonders für ältere und vorerkrankte Menschen, aber auch bei jüngeren Infizierten gibt es schwere Verläufe. Deshalb stehen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen überall und insbesondere dort, wo Kontakte notwendig sind, etwa in bestimmten Arbeitsumgebungen, besonders im Mittelpunkt.

Wir werden in kleinen Schritten daran arbeiten, das öffentliche Leben wieder zu beginnen, den Bürgerinnen und Bürgern wieder mehr Freizügigkeit zu ermöglichen und die gestörten Wertschöpfungsketten wiederherzustellen.

Dies muss jedoch gut vorbereitet werden und in jedem Einzelfall durch Schutzmaßnahmen so begleitet werden, dass das Entstehen neuer Infektionsketten bestmöglich vermieden wird. Der Maßstab bleibt dabei, dass die Infektionsdynamik so moderat bleiben muss, dass unser Gesundheitswesen jedem Infizierten die bestmögliche Behandlung ermöglichen kann und die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe minimiert wird.

Wir müssen uns alle bewusst machen, dass wir die Epidemie durch die Verlangsamung der Infektionsketten der letzten Wochen nicht bewältigt haben, sie dauert an. Deshalb können wir nicht zum gewohnten Leben der Zeit vor der Epidemie



zurückkehren, sondern wir müssen lernen, wie wir für eine längere Zeit mit der Epidemie leben können.“

Am 17. April 2020 hat dann die Landesregierung ihre Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erneut angepasst und die Corona-Verordnung auf der Grundlage der Bund-Länder-Einigung vom 15. April 2020 geändert.

Mit der Änderung der Corona-Verordnung ergeben sich nun vorsichtige Lockerungen. Die neuen Regelungen gelten seit dem 20. April 2020.

Hier die wesentlichen Regelungen zur Übersicht:

#### **Schrittweise Öffnung von Geschäften und Einrichtungen**

Ab 20. April wird in einem ersten Schritt die Öffnung folgender Geschäfte und Einrichtungen bei Einhaltung der Hygienevorgaben und Abstandsregelungen wieder erlaubt:

- Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern. Abtrennungen und Teilöffnungen von Verkaufsf lächen sind nicht zugelassen.
- Kfz-Händler, Fahrradhändler und Buchhandlungen dürfen unabhängig ihrer Verkaufsfläche öffnen.
- Bibliotheken, auch an Hochschulen
- Archive.

Friseurbetriebe sollen unter strengen Hygiene- und Infektionsschutz-Auflagen voraussichtlich ab 4. Mai wieder öffnen können. Entsprechende Regelungen hierzu müssen noch erlassen werden.

#### **Geschlossen bleiben weiterhin:**

Unverändert geschlossen bleiben müssen

- Gastronomiebetriebe, abgesehen vom Außer-Haus-Verkauf.
- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen.
- Theater, Opern, Konzerthäuser, zoologische und botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen.
- Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen.
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
- Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern.
- Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.
- Spielplätze.
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massage-Studios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe.

Die Möglichkeit des Außer-Haus-Verkaufs bei Gaststätten wird allerdings um Eisdielen und Cafés erweitert.

#### **Veranstaltungen:**

Veranstaltungen sind weiterhin grundsätzlich untersagt. Großveranstaltungen sollen voraussichtlich mindestens bis zum 31. August 2020 nicht möglich sein. Die Details hierzu müssen noch festgelegt werden.

#### **Sonntagsöffnungen:**

Die Regelung, dass über die üblicherweise bestehenden Sonntagsöffnungen hinaus weitere Geschäfte am Sonntag geöffnet haben dürfen, wird wieder aufgehoben.

#### **Schulen:**

Am 4. Mai beginnt die stufenweise Öffnung der Schulen mit den Schülerinnen und Schülern aller allgemeinbildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie den Abschlussklassen der beruflichen Schulen.

#### **Impressum:**

**Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts: dienstags, 10.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.**

Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.

Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799.  
E-Mail: mail@druckservice-schneider.de

Zu weiteren Schritten der Öffnung und zu den notwendigen Hygienevorgaben wird das Kultusministerium ein Konzept erarbeiten.

#### **Kindertageseinrichtungen und Kindergärten:**

Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bleiben vorerst geschlossen. Die Notbetreuung bleibt gewährleistet und wird erweitert. Das Kultusministerium erarbeitet hierzu ein Konzept. Weitere Informationen hierzu finden Sie in diesem Amtsblatt.

#### **Hochschulen:**

Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai ausgesetzt. Ab 20. April wird der Studienbetrieb allerdings digital wiederaufgenommen. Praxisveranstaltungen sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen zulässig und auch nur, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Hochschulbibliotheken können unter Auflagen öffnen.

#### **Weiterhin bestehende Einschränkungen:**

**Kontaktbeschränkungen, Reisebeschränkungen, Einschränkungen der Religionsausübung, Verbot von Zusammenkünften in Vereinen und Freizeiteinrichtungen, Besuchsverbote in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen**

Das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen bleiben aufrechterhalten, auch die Bußgeldregelungen bei möglichen Verstößen.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.

Die Reisebeschränkungen sowie die Quarantänevorschriften für Reiserückkehrer gelten weiterhin.

Die Einschränkungen hinsichtlich der Religionsausübung bleiben zunächst bestehen.

Ebenfalls weiterhin untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Ausnahmen gelten für den Bereich des Spitzensports.

Auch die Besuchsverbote in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen bleiben bestehen.

#### **Pflicht zum Tragen von Masken:**

Die Landesregierung verpflichtet alle Bürgerinnen und Bürger ab 27.04.2020 in der Öffentlichkeit, insbesondere in Bussen und Bahnen sowie beim Einkauf in Geschäften sogenannte Alltagsmasken (z. B. einen Schal, ein Tuch oder eine selbst genähte Stoffmaske) über Mund und Nase zu tragen. Damit soll insbesondere die Weitergabe des Virus durch die Tröpfcheninfektion vermieden, bzw. eingeschränkt werden.

Der Bund und die Länder werden künftig regelmäßig, etwa alle zwei Wochen die Infektionsdynamik kontrollieren und insbesondere die Auslastung des Gesundheitswesens (v.a. im Bereich der Beatmungskapazitäten) und die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes (v.a. vollständige Kontaktnachverfolgung) genau zu betrachten. Danach ist jeweils zu entscheiden, ob und welche weiteren Schritte ergriffen werden können.



Entsprechend dieser Logik gelten die hier beschriebenen ersten Schritte zunächst bis zum 3. Mai 2020.

Rechtzeitig vor dem 4. Mai 2020 werden die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Entwicklung des Infektionsgeschehens sowie die wirtschaftliche und soziale Lage in Deutschland gemeinsam erneut bewerten und im Lichte der Ergebnisse weitere Maßnahmen beschließen.

### **Aktuelle Informationen für Eltern zur Notbetreuung in den Schulen und Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Engstingen**

Liebe Eltern,

die aktuelle Situation stellt vor allem auch Sie auf Grund geschlossener Schulen und Kindertageseinrichtungen vor große Herausforderungen bei der Betreuung Ihrer Kinder.

Zusammen mit den weiteren Trägern von Kindertageseinrichtungen können wir Ihnen auch weiterhin lediglich eine Notbetreuung auf der Grundlage der geltenden Regelungen der Landesregierung anbieten.

Mit der nun geltenden Regelung wurde der Kreis der zur Inanspruchnahme der Notbetreuung berechtigten Eltern erstmals erweitert.

Mit einer Pressemitteilung vom 20. April 2020 teilt Frau Kultusministerin Eisenmann mit:

#### **Notbetreuung wird vom 27. April 2020 an erweitert**

Ministerin Dr. Susanne Eisenmann: „Mit der Notbetreuung unterstützen wir Eltern, die einer präsenzpflichtigen Arbeit nachgehen“. Die erweiterte Notbetreuung ist vom 27. April 2020 an eingerichtet für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie für

Schülerinnen und Schüler

- der Klassenstufen 1 bis 4 an Grundschulen und den entsprechenden Klassenstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie
- der Klassenstufen 5 bis 7 an weiterführenden Schulen und den entsprechenden Klassenstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Bei ihrer Telefonschaltkonferenz am 15. April 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen, dass die Kontaktbeschränkungen aufrechterhalten werden und Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bis auf weiteres geschlossen bleiben. Oberste Priorität hat, eine zweite sich rasant ausbreitende Infektionswelle zu verhindern. „Weil aber das wirtschaftliche Leben in den nächsten Tagen langsam wieder hochfährt, haben wir entschieden, die Notbetreuung in Baden-Württemberg auszuweiten, um Eltern, die einer präsenzpflichtigen Arbeit nachgehen, zu entlasten“, sagt Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann.

Vom 27. April 2020 an werde die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege, an Grundschulen sowie an den weiterführenden Schulen deshalb ausgeweitet. So werden künftig auch Schülerinnen und Schüler der siebten Klasse in die Notbetreuung mit einbezogen. Neu ist zudem, dass nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnehmen und von ihrem Arbeitgeber als unabkömmlich gelten.

#### **Angebot bleibt weiter eine Notbetreuung**

„Da der reguläre Kitabetrieb weiter untersagt ist, muss dieses Angebot aber weiterhin eine Notbetreuung bleiben und kann leider nicht für alle gelten. Wir sind uns der Belastung vieler Eltern sehr bewusst, aber wir müssen alle gemeinsam noch Geduld haben, bevor wir zur Normalität zurückkehren können. Der Gesundheitsschutz geht vor“, so Eisenmann. Aus Gründen des

Infektionsschutzes werde die Erweiterung deshalb nur einen begrenzten Personenkreis umfassen können. So müssten die Eltern eine Bescheinigung von ihrem Arbeitgeber vorlegen sowie bestätigen, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

#### **Gruppengröße: Gesundheitsschutz hat Vorrang**

Die Notbetreuung findet wie bislang in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt. Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die jeweilige Schulart geltenden Klassenteilers. Da auch in der Notbetreuung hat der Infektions- und Gesundheitsschutz immer Vorrang hat, kann die Kitaleitung gemeinsam mit dem Einrichtungsträger die Gruppengröße reduzieren, falls sich andernfalls die Infektionsschutzregeln nicht einhalten lassen. In der Kindertagespflege sind Gruppen mit bis zu fünf Kindern in der Notbetreuung zulässig.

#### **Entscheidungsspielraum vor Ort**

Die Träger der Einrichtungen können in der erweiterten Notbetreuung vom Mindestpersonalschlüssel abweichen, sofern die Aufsichtspflicht uneingeschränkt gewährleistet ist. „Die Kommunen und freien Träger rechnen damit, dass sie bis zu 40 Prozent ihrer Erzieherinnen und Erzieher aktuell nicht einsetzen können, da sie zu Risikogruppen zählen. Deshalb müssen wir hier Zugeständnisse an den Personalschlüssel machen“, erläutert Ministerin Eisenmann. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, haben Kinder Vorrang, bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur arbeitet und unabkömmlich ist, Kinder, deren Kindeswohl gefährdet ist sowie Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Das Kultusministerium hat in den vergangenen Tagen intensiv mit den Kommunalen Landesverbänden und den Trägern gesprochen, um gemeinsam die Umsetzung der erweiterten Betreuung hinsichtlich der Hygienevorschriften, ausreichendem Personal, Gruppengrößen und Räumlichkeiten verbindlich organisieren und umsetzen können.

„Es ist wichtig, die Notbetreuung behutsam auszuweiten. Dafür brauchen die Träger aber Zeit, um dies vorzubereiten, das geht nicht auf Knopfdruck. Wir wollen es gut und umsichtig machen“, betont Ministerin Eisenmann.

Um diese Vorgaben umzusetzen, haben wir auf der Homepage der Gemeinde ein Formular zur Anmeldung des Notbetreuungsbedarfs sowie ein Formular zur Bestätigung der Unabkömmlichkeit durch den Arbeitgeber eingestellt.

Bitte beachten Sie: Der Antrag auf Aufnahme in die Notbetreuung ist direkt bei der Gemeinde Engstingen zu stellen und muss dort überprüft werden.

Bitte senden Sie daher die beiden vollständig ausgefüllten Formulare (Antrag und Arbeitgeberbescheinigung) an die Gemeinde Engstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen oder per E-Mail [info@engstingen.de](mailto:info@engstingen.de).

Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen.

#### **Eingeschränkter Start des Schulbetriebs am 4. Mai 2020**

Ministerin Dr. Susanne Eisenmann: „Wir machen erste, kleine Schritte zu mehr schulischer Normalität. Dabei müssen wir uns aber auf das Wesentliche konzentrieren. Klar ist, dass der Infektionsschutz immer Vorrang hat und der Unterricht bis Schuljahresende nur stark eingeschränkt erfolgen wird.“

Am 4. Mai 2020 startet in Baden-Württemberg schrittweise und stark eingeschränkt der Schulbetrieb. Der stufenweise Einstieg der Schulen in den Präsenzunterricht beginnt mit Schülerinnen und Schülern aller allgemein bildenden Schulen, bei denen in



diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie mit den Schülerinnen und Schülern der Prüfungsklassen der beruflichen Schulen. Das heißt, am 4. Mai starten die Kursstufe (erste und zweite Jahrgangsstufe) der allgemein bildenden Gymnasien und entsprechender Gemeinschaftsschulen, die Klassenstufen 9 und 10 der Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen. All dies gilt analog für entsprechende Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).

„Damit gehen wir erste, kleine Schritte zu mehr schulischer Normalität. Dabei müssen wir uns aber auf das Wesentliche konzentrieren. Klar ist, dass der Infektionsschutz immer Vorrang haben muss und der Unterricht auch nach dem 4. Mai bis Schuljahresende nur stark eingeschränkt erfolgen wird“, erläutert Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann. Deshalb seien außerunterrichtliche Veranstaltungen und die Mitwirkung außerunterrichtlicher Partner am Schulbetrieb bis zum Schuljahresende ausgeschlossen.

#### **Nicht alle Lehrkräfte können in der Schule unterrichten**

„Für den Schulbetrieb ist es unerlässlich, dass die Hygienevorgaben zum Infektionsschutz eingehalten werden. Deshalb muss der Start des Schulbetriebs gründlich vorbereitet und sorgsam mit allen Beteiligten abgestimmt werden“, sagt Eisenmann und fügt hinzu: „Wir gehen davon aus, dass nicht alle Lehrkräfte uneingeschränkt für Angebote an der Schule zur Verfügung stehen können, beispielsweise weil sie sich in häuslicher Quarantäne befinden, zu einer Risikogruppe gehören oder selbst erkrankt sind. Auch müssen wir im Sinne des Infektionsschutzes kleinere Lerngruppen und geteilte Klassen auf eine größere Zahl von Räumen verteilen. Dies wird zusätzliche Lehrkräfte binden. Schon daraus folgt, dass ein Unterrichtsangebot im Schulgebäude auf längere Sicht nur eingeschränkt möglich sein wird“. Das Ministerium geht davon aus, dass ein Viertel der Lehrkräfte zu Risikogruppen zählt und nicht für den Präsenzbetrieb eingeplant werden kann. Dazu gehören nach derzeitiger Einschätzung alle Personen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, Schwangere sowie Personen mit relevanten Vorerkrankungen. Schwangere sowie Personen mit relevanten Vorerkrankungen sind von der Präsenzpflcht befreit, dürfen also nicht an die Schule. Über 60-jährige Lehrkräfte sind ebenfalls von der Präsenzpflcht befreit, können sich jedoch freiwillig für den Dienst an der Schule entscheiden. Lehrkräfte, die mit einer schwangeren Person oder mit Personen mit relevanten Vorerkrankungen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, entscheiden ebenfalls freiwillig darüber, ob sie Präsenzdienst leisten können.

#### **Schutz von Risikogruppen hat Vorrang**

Die einer Risikogruppe zugehörigen Lehrkräfte sind nicht vom Dienst freigestellt, sondern werden für Fernlernangebote oder für sonstige schulische Aufgaben (nicht an der Schule) eingesetzt, die ohne direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern erledigt werden können. Bei Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen leben, die einer der genannten Risikogruppen angehören. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund relevanter Vorerkrankungen einer Risikogruppe angehören und daher nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden individuelle Möglichkeiten für die Teilnahme an Prüfungen eröffnet.

#### **Prüfungsvorbereitung hat Vorrang: Keine Klassenarbeiten für Prüflinge**

Auch deshalb geht es zunächst um Prüfungsvorbereitungen für die Abschlussklassen aller Schularten und um Angebote für Prüfungsklassen des nächsten Schuljahrs (nicht der beruflichen Schulen). Der Unterricht soll in dieser Wiederaufnahmephase in einer Kombination von Präsenz- und Fernlernangeboten (digital und analog) sichergestellt werden. Diese Fernlernangebote gelten insbesondere für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die

noch nicht in den Präsenzunterricht einbezogen werden können. „Prüfungsklassen konzentrieren sich ausschließlich auf die Vorbereitung der Abschlussprüfungen, es werden in dieser Zeit keine Klassenarbeiten geschrieben. Und auch bei den Klassen des nächsten Prüfungsjahrgangs geht es nicht darum, möglichst schnell Klassenarbeiten nachzuholen, das ist ausdrücklich nicht das Ziel der Wiederaufnahme des Unterrichts in den Schulen“, erläutert Eisenmann. Nur soweit die verbleibende Unterrichtszeit dies zulasse und es zugleich pädagogisch sinnvoll sei, könnten bei den Klassen des nächsten Prüfungsjahrgangs weitere Leistungsfeststellungen erfolgen.

#### **Teilnahme am Nachtermin flexibel möglich**

Schülerinnen und Schüler, die sich unsicher fühlen, aus welchen Gründen und Bedenken auch immer, müssen nicht am Haupttermin der Abschlussprüfung teilnehmen und können stattdessen den ersten Nachtermin wählen.

#### **Gezielte Förderung für Schüler, die beim Fernlernen nicht erreicht wurden**

Da in den vergangenen Wochen nicht alle Schülerinnen und Schüler im Fernlernunterricht erreicht wurden, sind die Schulen zudem gehalten, gezielt Präsenzangebote für diese Schüler aller Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen zu machen.

„Nicht alle Schüler haben zu Hause Zugang zu einem Laptop oder Computer, und manche konnten weder telefonisch oder per E-Mail erreicht werden. Da diese Schüler in der aktuellen Situation benachteiligt sind, müssen wir ihnen nun gezielte und passende Lernangebote machen – und zwar vor Ort und durch persönliche Förderung durch die Lehrerin oder den Lehrer“, sagt Ministerin Eisenmann.

#### **Kein Sitzenbleiben in diesem Schuljahr**

Grundsätzlich werden die Versetzungsentscheidungen auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. „Da die Leistungsbewertung allerdings in den letzten Wochen ausgesetzt wurde und auch in der kommenden Zeit nur sehr stark eingeschränkt möglich sein wird, werden alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ins nächste Schuljahr versetzt. Keine Schülerin und kein Schüler darf einen Nachteil aus der aktuellen Situation haben, das hat absolut Vorrang“, betont Eisenmann. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Entscheidung und Möglichkeiten zur Umsetzung wird das Ministerium noch einmal gesondert informieren.

#### **Kombination aus Präsenzunterricht und eigenständigem Arbeiten zu Hause**

Generell gilt, dass eine Kombination aus Unterricht an der Schule und eigenständigem Arbeiten zu Hause möglich ist, wobei der Unterricht zur Prüfungsvorbereitung der diesjährigen Abschlussprüfungen nach Möglichkeit an der Schule stattfinden soll. Die Klassen, die nicht vor Ort präsent sind, sollen weiter online bzw. über von Lehrkräften zusammengestellte Arbeitspakete unterrichtet werden. Lehrkräfte, die keinen Präsenzunterricht erteilen, werden für Fernlernangebote oder auch für Korrekturen der schriftlichen Abschlussprüfungen eingesetzt.

#### **Hygiene- und Abstandsregeln besonders wichtig**

Aufgrund der hohen Anforderungen des Infektionsschutzes, wie der Einhaltung der Abstandsgebote, kleinere Gruppengrößen und zusätzlicher hygienischer Maßnahmen, müssen sich die Schulen bei den Planungen zur Umsetzung des Schulbetriebs eng mit ihrem Schulträger abstimmen. Das Vorliegen der unabdingbaren Hygieneinfrastruktur, wie beispielsweise genügend Waschgelegenheiten für die Hände, ausreichend Seife und Einweghandtücher sowie die Sitzordnungen in den Klassenräumen zur Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sollen in Abstimmung mit den Schulträgern frühzeitig geplant und überprüft werden. Die Schulen erhalten dazu noch gesondert entsprechende Hygiene-Hinweise.

Unterricht und Prüfungen müssen im Vorfeld von den Schulen so



organisiert werden, dass dem Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern Rechnung getragen wird und die Hygienevorgaben eingehalten werden können. Hierfür ist gegebenenfalls eine Änderung der Möblierung der Klassenzimmer, das heißt eine Reduzierung der Zahl der Tische und Stühle, sowie die Aufteilung in kleinere Lerngruppen erforderlich. Gegebenenfalls können Unterricht und Prüfungen auch in anderen schulischen Räumen (etwa Aula, Musiksaal) stattfinden. Auch der Zutritt zur Schule, die Pausensituation, das Aufsuchen der Toiletten und andere Bewegungsanlässe müssen geregelt werden.

#### **Unterrichtsangebote entzerren**

Soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, empfiehlt das Ministerium, den Unterrichtsbeginn für die verschiedenen Klassen flexibel zu gestalten, damit die Stoßzeit gegen 8 Uhr zum Unterrichtsbeginn vermieden wird. Die Zeit des Unterrichtsbeginns soll möglichst entzerrt werden. Pausen sollen im Schulbetrieb so organisiert werden, dass die hygienischen Rahmenbedingungen wie etwa Abstandswahrung eingehalten werden können. Ein Unterricht soll pro Raum nur in kleinen Gruppen stattfinden. Entsprechend müssen die Lerngruppen auf mehrere Klassenzimmer aufgeteilt werden.

#### **Schulweg und Schülerbeförderung**

Älteren Schülerinnen und Schülern empfiehlt die Schulverwaltung, wo immer möglich individuell zur Schule zu kommen, zu Fuß oder mit dem Fahrrad. „Außerdem sind wir mit den Stadt- und Landkreisen im Gespräch, die die Schülerbeförderung unter strikten Hygienemaßnahmen organisieren müssen, damit im Sinne des Abstandsgebots ausreichend Busse und Bahnen bereitstehen“, so die Ministerin.

#### **Mund- und Nasenschutz keine Vorgabe**

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, das Bund und Länder am 15. April für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen haben, ist für die Teilnahme am Unterricht keine Vorgabe. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte diesen aber verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.

#### **Schüler über Hygienevorschriften aufklären und anleiten**

Mit Wiederaufnahme des Schulbetriebs müssen alle Schülerinnen und Schüler über Hygienevorschriften aufgeklärt und gegebenenfalls angeleitet werden (richtiges Händewaschen, Husten/ Niesen, Verhalten in den Pausen, Krankmeldung bei ersten Symptomen). Eingeplant werden sollte eine bewusste pädagogische Gestaltung des Einstiegs in den Unterricht vor Ort, sowohl für diejenigen, die an der Schule unterrichtet werden, wie auch für diejenigen, bei denen dies noch nicht möglich ist (zum Beispiel Gespräche über die Lernzeit zu Hause, Aufgreifen der Corona-Thematik usw.).

Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann dankt allen Schulleiterinnen und Schulleitern ausdrücklich für ihren Einsatz: „Ich bin mir darüber im Klaren, dass die Planungen und Vorgaben in dieser ungewöhnlichen Zeit eine große Herausforderung darstellen. Ich danke allen Schulleitern und Lehrkräften für ihren unermüdlichen Einsatz.“ Schulen, die bei der Umsetzung Beratung und Unterstützung brauchen, könnten sich selbstverständlich an die Schulaufsicht und auch an das Kultusministerium wenden.

#### **Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung**

Aufgrund der Corona-Pandemie bleiben das Rathaus Großengstingen und die Ortsverwaltungen Kleinengstingen und Kohlsetten der Gemeinde Engstingen bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen, bzw. nur nach vorheriger Terminvereinbarung für Besucher geöffnet.

Diese Maßnahme soll dazu dienen, die kommunale Handlungsfähigkeit zu erhalten und einen Beitrag dazu leisten, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Grundsätzlich sollen deshalb persönliche Kontakte vermieden werden.

Für Ihre Anliegen und Anfragen stehen wir Ihnen jedoch per E-Mail und telefonisch zu den gewohnten Dienst- und Geschäftszeiten gerne zur Verfügung. Sofern Sie Unterlagen abgeben oder einreichen möchten, nutzen Sie bitte hierfür unseren Briefkasten. Sollte ein persönlicher Besuch im Rathaus Großengstingen oder in einer der Ortsverwaltungen zwingend notwendig sein, vereinbaren Sie bitte mit der jeweiligen Mitarbeiterin / dem jeweiligen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung vorab telefonisch einen Termin.

Die Kontaktdaten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden Sie unter [www.engstingen.de/Startseite/Rathaus/Ansprechpartner](http://www.engstingen.de/Startseite/Rathaus/Ansprechpartner). Bitte nehmen Sie keine Termine bei der Gemeindeverwaltung wahr, wenn Sie

- grippeähnliche Symptome haben oder
- Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten oder
- Sie sich selbst in häuslicher Absonderung befinden.

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge). Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie eine von der Landesregierung zwischenzeitlich empfohlene „Alltagsmaske“ für Mund und Nase. Wir bitten Sie in dieser besonderen Situation um Ihr Verständnis, vielen Dank.

#### **Sprechstunden der Ortsvorsteher nach telefonischer Voranmeldung**

**Herr Ortsvorsteher Kaufmann, Kleinengstingen**  
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 0160 3266480

**Herr Ortsvorsteher Mauser, Kohlsetten**  
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 07385 965176

#### **Häckselplatz Engstingen**

Daimlerstraße 11/1

Ab 24. April 2020 gelten auf dem Häckselplatz die Sommeröffnungszeiten. Diese sind wie folgt:

Mittwoch:	15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	15.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	11.00 – 18.00 Uhr

Auch am Samstag, 2. Mai ist der Häckselplatz geöffnet.

Es ist uns ein Anliegen, den geöffneten Häckselplatz auch in dieser besonderen Situation anbieten zu können, um damit wilde Entsorgungen von Grüngut zu vermeiden. Eine Schließung des Häckselplatzes stellt für uns daher, so lange personell machbar, keine Alternative dar.

Bitte halten Sie bei Ihrer Anlieferung von Grün- und Häckselgut die notwendigen Abstands- und Hygieneregeln ein und befolgen Sie die Anweisungen unseres Personals.

Ihre Gemeindeverwaltung

#### **Engstinger Ferienprogramm 2020**

Das Coronavirus legt das öffentliche Leben nahezu völlig lahm. Ganz besonders für Kinder und Jugendliche ist die momentane Situation nicht einfach. Seit diesem Montag werden nun die ersten Corona-Maßnahmen gelockert und wir sind guter Dinge, dass die Gemeinde Engstingen auch dieses Jahr wieder viele verschiedene Programmpunkte für Kinder und Jugendliche in den Sommerferien anbieten kann und darf. Dies ist allerdings nur durch die hilfsbereite und freundliche Unterstützung örtlicher Vereine, Organisationen und Privatpersonen möglich. Die Veranstalter des letztjährigen Ferienprogramms haben wir bereits vor einiger Zeit angeschrieben. Wir würden uns sehr freuen, wenn



Sie sich bei dem diesjährigen Ferienprogramm wieder mit einem Programmpunkt beteiligen. Weiterhin sind wir auf der Suche nach neuen Gesichtern, die eine Aktivität in den Bereichen Sport, Informationen und Entdeckungen, Musik, Handwerk und Kunst, Theater und Geselliges anbieten möchten.

Sollten Sie sich dazu entschließen uns zu unterstützen, den Kindern und Jugendlichen wieder spannende Ferien zu bieten, bitten wir Sie mit Frau Palesch von der Gemeindeverwaltung Engstingen unter der Telefonnummer 07129 9399-24 oder per E-Mail an [u.palesch@engstingen.de](mailto:u.palesch@engstingen.de) Kontakt aufzunehmen. Um das Ferienprogramm durchführen zu können, müssen die Planungen jetzt schon anlaufen und die Veranstaltungen bis 15.05.2020 aufgenommen werden.

Falls wider Erwarten kurz vor den diesjährigen Sommerferien die Corona-Verordnung eine Durchführung des Ferienprogramms nicht erlaubt, müssten wir dies so akzeptieren und das Programm kurzfristig absagen.

### Alters- und Ehejubilare

Liebe Jubilare,

wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der derzeitigen Situation bis auf weiteres von Seiten der Gemeinde leider keine Besuche bei Jubilaren stattfinden können.

**Altersjubilare:**

**Ortsteil Großengstingen**

27.04.2020: Frau Anna Hummel geb. Ott 90 Jahre

Wir gratulieren der Jubilarin ganz herzlich und wünschen ihr alles Gute, vor allem Gesundheit.

### Jugendarbeit Engstingen

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

Auf Grund der aktuellen Lage ist das Jugendhaus geschlossen.

In dringenden Fällen sind folgende Mitarbeiter/innen telefonisch und per E-Mail erreichbar:

Khang Huynh

Tel. 0157 72649120, E-Mail: [k.huynh@mariaberg.de](mailto:k.huynh@mariaberg.de)

Cira Imperato

Tel: 0163 2922500, E-Mail: [c.imperato@mariaberg.de](mailto:c.imperato@mariaberg.de)

### Integrationsmanager H. Alkozai

Hilfe und Informationen unter Tel. 0173 2730024 oder Instant Messenger „Signal“ (ebenfalls 0173 2730024).

Falls niemand unter dieser Nummer erreichbar ist, gibt es eine Sozialarbeiter-Hotline: 07121 480-252, diese ist von Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr erreichbar.

### Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e.V.

**Allgemeines / Koordination**

Iris Kemmner, Tel. 07129 7576

**Spendenkonto:**

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

**Bürgerstiftung für Jugend und Soziales**

**Spendenkonto:** KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

### Ärztliche Notdienste

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117

Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

### Apothekennotdienst

Sa, 25.04. Apotheke Bernloch, Tel. 07387 236

So, 26.04. Stadt-Apotheke Münsingen, Tel. 07381 8240

### Bestatter:

Firma Schenk Tel. 07129 3533 und 0174 4203623

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112

Firma Weible Tel. 07129 6287

### Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Ambulanter Hospizdienst Reutlingen Alb, Tel. 0170 5925146

### Nachbarschaftshilfe

Herr Andreas Vogelgsang Tel. 07129 932770

### Sozialstation St. Martin

Herr Andreas Vogelgsang Tel. 07129 932770

### Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790

Sozialstation Tel. 07129 937931

### Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie

Tel. 07129 930250

### Familien- und Jugendberatung Alb

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60

[Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de](mailto:Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de)

### Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen. Sprechzeiten:

Mittwoch, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Goller, Tel. 07381 400041

Donnerstag, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Rauscher, Tel. 07381 400031

[goller@tagesmuetter-rt.de](mailto:goller@tagesmuetter-rt.de); [rauscher@tagesmuetter-rt.de](mailto:rauscher@tagesmuetter-rt.de)

### Tauschnetz Engstingen

Anni Walker, Tel. 07129 7272

### Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, [engstingen@vhsbm.de](mailto:engstingen@vhsbm.de)

### Flächenlosvergabe 2020

Die Flächenlossubmission wurde erfolgreich beendet und der größte Teil der Bieter ist auch zum Zug gekommen. Die nachfolgende Liste an Flächenlosen wurde nicht verkauft und kann nun in einer zweiten Runde, nach dem gleichen Verfahren, erworben werden. Interessenten schicken bitte bis 30. April 2020 ein Gebot in Euro, das mindestens den Anschlag erreichen muss, per E-Mail an [A.Hipp@kreis-reutlingen.de](mailto:A.Hipp@kreis-reutlingen.de).

Die Anschrift des Bietenden muss hierbei ersichtlich sein.

"Gebote, die unter der Bedingung abgegeben werden, dass sie nur gültig sein sollen, wenn ein Gebot desselben Bieters auf ein anderes Los derselben Flächenlosvergabe nicht den Zuschlag erhält sind zulässig".

**Beispiel:** wenn jemand Los X gerne haben möchte, aber den Zuschlag nicht erhalten hat, dann will er nur in diesem Fall Los Y, wenn er hier das höchste Gebot gegeben hat. Sollte er das Los X erhalten haben, gilt das Gebot für Y nicht!

Dies muss bei der Gebotsabgabe vermerkt, bzw. ersichtlich gemacht werden. Das Höchstgebot pro Flächenlos erhält den Zuschlag. Bei gleicher Gebotshöhe für ein Flächenlos entscheidet das Los. Geben Sie außerdem mit an, wie viele Flächenlose Sie maximal erwerben möchten. Nach Zuteilung erfolgt die Rechnungsstellung und nach Bezahlung kann, unter Einhaltung der



Corona-Bestimmungen und der Sicherheitsvorschriften, mit der Aufarbeitung begonnen werden.

Die Lage der Flächenlose können Sie auf den auf der Homepage der Gemeinde eingestellten Karten, ersehen.

Es wird empfohlen, die Flächenlose vorher anzusehen. Reklamationen im Nachhinein sind nicht möglich.

Die Flächenlose sind in diesem Jahr mit blauer Farbe markiert.

Sie können die angehängte Liste auch von Hand ausfüllen und in den Briefkasten des Rathauses oder der Ortsverwaltungen einwerfen. Hierbei muss die Anschrift und eine Unterschrift des Bietenden auf der Angebotsliste vorhanden sein.

Sollten Sie dennoch Fragen zu diesem neuen Verfahren haben, können Sie sich gerne per Mail oder unter Tel. 0175 2227596 melden.

Nummer	Waldort	Anschlag
3	Jägertalhalde	15,00
5	Kuhrain	30,00
7	Scheiterrain	15,00
13	Kölleshau	20,00
23	Auchtert	25,00
24	Auchtert	25,00
25	Auchtert	30,00
27	Auchtert	35,00

### Flächenlosverkauf im Revier Weidenwang, Staatswald

Im Forstbezirk „Mittlere Alb“, Revier Weidenwang, werden die Reisschläge dieses Jahr zu Festpreisen verkauft. Sie können die Revierleiterin Caroline Freitag **Dienstag und Mittwoch, 28. und 29.04.2020 ab 07.30 Uhr – 16.30 Uhr** anrufen und Ihr Interesse bekunden. Es gelten die AGB-Forst für die Aufarbeitung von Flächenlosen, eine Unterschrift von Ihnen wird im weiteren Prozedere notwendig.

Die Telefonnummer seit 01.01.2020 lautet: 0173 6098297 (Mobil)

**Aufarbeitungsende ist der 01.08.2020**

Folgende Reisschläge im Frauenwald, Nähe Golfplatz werden verkauft:

Nr. 1	50€
Nr. 2	40€
Nr. 3	45€
Nr. 4	40€
Nr. 5	30€
Nr. 6	30€
Nr. 7	30€
Nr. 8	30€
Nr. 9	40€
Nr. 10	30€
Nr. 11	120 €
Nr. 12	150 €
Nr. 13	100 €
Nr. 14	90 €
Nr. 15	150 €
Nr. 16	100€
Nr. 17	60€
Nr. 18	40€
Nr. 19	45€

Preisverhandlungen am Telefon sind nicht erwünscht. Eine Karte ist auf der Homepage der Gemeinde unter [www.engstingen.de](http://www.engstingen.de) einzusehen oder per E-Mail bei [Caroline.Freitag@ForstBW.de](mailto:Caroline.Freitag@ForstBW.de) zu erhalten. [www.forstBW.de](http://www.forstBW.de)

### Landratsamt Reutlingen

#### Informationen rund um das Coronavirus

Das Bürgertelefon des Landratsamts für Fragen zum Coronavirus ist werktags von 08.00 bis 18.00 Uhr, samstags und sonntags von 10.00 bis 14.00 Uhr unter 07121 480-4399 zu erreichen.

Wichtige Informationen rund um das Coronavirus sind auch auf der Homepage des Landkreises unter [kreis-reutlingen.de](http://kreis-reutlingen.de) zusammengestellt, damit auf viele Fragen schon dort eine Antwort gefunden werden kann.

#### Familien- und Jugendberatung Alb

Beratungsstelle Münsingen: 07381-929560

[familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de](mailto:familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de)

Montag bis Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

#### Ackerwildkraut-Meisterschaft 2020

Wettbewerb für Landwirte in den Landkreisen Reutlingen und Alb-Donau-Kreis ausgelobt

Die vierte Auflage der Ackerwildkraut-Meisterschaft des Landes Baden-Württemberg wird in diesem Jahr in den Landkreisen Reutlingen und Alb-Donau-Kreis ausgetragen. Das Regierungspräsidium Tübingen, die Landratsämter und Landschaftserhaltungsverbände Reutlingen und Alb-Donau-Kreis rufen Landwirte in diesen Kreisen dazu auf, ihre artenreichen Getreideäcker zum Wettbewerb anzumelden. Anmeldeschluss ist der 21. Mai 2020. Mit der Ackerwildkraut-Meisterschaft werden Landwirte gewürdigt, die ihre Äcker so bewirtschaften, dass der Ackerwildkraut-Reichtum erhalten bleibt und zugleich erfolgreich Getreide produziert wird. Ackerwildkräuter haben sich in unserer Kulturlandschaft über die Jahrhunderte an den extensiven Ackerbau angepasst. Durch die Intensivierung im Ackerbau sind viele Arten sehr selten geworden. Dabei sind Ackerwildkräuter wichtig für die Bestäubung unserer Kulturpflanzen, als Nahrungs- und Wirtspflanzen für Insekten oder für den Schutz der Ackerböden.

Die gemeldeten Getreideäcker werden Anfang Juni durch Mitarbeiter des Instituts für Agrarökologie und Biodiversität begutachtet und nach pflanzenbaulichen und ökologischen Kriterien bewertet. Eine Jury, bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter der Landwirtschaft und des Naturschutzes entscheidet dann über die Sieger des Wettbewerbs. Auf die Sieger warten Preise und Preisgelder in Höhe von insgesamt 2.000 Euro. Die Siegerehrung findet am 24. Oktober 2020 im Rahmen des 10-jährigen Jubiläums des Biosphärenzentrums Schwäbische Alb in Münsingen durch Minister Franz Untersteller statt.

Anmeldeschluss für Landwirte ist der 21. Mai 2020. Die Landschaftserhaltungsverbände Alb-Donau-Kreis und Reutlingen stehen für Fragen zur Verfügung. Der Anmeldebogen mit allen wichtigen Informationen über die Ackerwildkraut-Meisterschaft ist unter [www.alb-donau-kreis.de/alb-donau-kreis/startseite/dienstleistungen+service/ackerwildkrautmeisterschaften+2020.html](http://www.alb-donau-kreis.de/alb-donau-kreis/startseite/dienstleistungen+service/ackerwildkrautmeisterschaften+2020.html) oder

[www.kreis-reutlingen.de/lev/Ackerwildkrautmeisterschaften-2020](http://www.kreis-reutlingen.de/lev/Ackerwildkrautmeisterschaften-2020) einsehbar.

Über das Sonderprogramm der Landesregierung zur Stärkung der biologischen Vielfalt werden Maßnahmen und Projekte aus den unterschiedlichsten Handlungsfeldern unterstützt. Der Erhalt von Ackerwildkräutern in Getreideäckern ist ein Schwerpunkt des Programms des Ministeriums für Umwelt, Klima und



Energiewirtschaft Baden-Württemberg. An der Umsetzung beteiligt sind die Landratsämter Alb-Donau-Kreis und Reutlingen, die Landschaftserhaltungserhaltungsverbände Reutlingen und Alb-Donau-Kreis, die Berufsverbände der Landwirtschaft, die Naturschutzverbände, das Institut für Agrarökologie und Biodiversität und das Regierungspräsidium Tübingen.

#### Hintergrundinformationen:

Weitere Informationen zu Ackerwildkräutern sind dem Flyer „Kostbarkeiten auf Ackerland“ zu entnehmen. Das Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt ist auf der Internetseite des Umweltministeriums einsehbar unter [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de).

## FEUERWEHR ENGSTINGEN



### Abteilung Kohlstetten

#### Maibaum stellen / Maihock 2020

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise entfällt das Stellen eines Maibaums und der anschließende Maihock am Gerätehaus.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

## VEREINE

### Laden und Mehr e.V.



#### Laden aktuell

Das schmeckt nach Frühling – wer es würzig mag liegt mit dem Bio-Bärlauchpesto aus neuer Ernte genau richtig. Die Grundzutut Bärlauch ist aus heimischer Sammlung und Lichtensteiner Wildfrüchte aus Bremelau machen mit Sonnenblumenöl und -kernen daraus einen Aufstrich, der vielfältig zu warmen und kalten Speisen passt. Wir haben die Gläser wieder im Verkauf und zum Wochenende gibt es Gelegenheit, **das Pesto zu probieren**. Einfach mal testen!

#### Öffnungszeiten des Ladens

Montag 06.30 – 08.30 Uhr,  
Dienstag, Donnerstag und Freitag 06.30 – 08.30 Uhr  
und 15.00 – 18.00 Uhr,  
Samstag 07.00 – 12.00 Uhr.

Telefon 07385 9658570

**Einkaufen – da wo ich lebe**

### Köhlermusikanten Kohlstetten e.V.



#### Musiker sammeln Alteisen

Die diesjährige Schrott- und Alteisensammlung des Musikvereins findet am Samstag, 25. April 2020 statt. Im Bereich der Gemeinschaftsschuppen auf dem Kessel ist ein Container stationiert. Wer größere Teile, Maschinen oder Geräte entsorgen möchte und keine Transportmöglichkeit hat, kann dies bei Reiner Failenschmid, Tel. 96186 im Vorfeld anmelden, sodass die Teile seitens der Musik abgeholt werden.

**Wichtige Hinweise für Anlieferung von Schrott und Alteisen**  
Aufgrund der aktuellen Entwicklung der CORONA-Pandemie wurden von der Landesregierung Rechtsverordnungen über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erlassen. Danach sind persönliche Kontakte auf das absolute Minimum zu reduzieren.

Bitte beachten Sie bei der Anlieferung auf folgende Vorsichtsmaßnahmen:

1. Warten Sie solange in Ihrem Auto (Pkw, Traktor), bis Sie von der anwesenden Aufsicht aufgefordert werden, Ihr Material abzuladen.

2. Aus Sicherheitsgründen dürfen in unmittelbarer Nähe des Containers nicht mehr als 2 Personen gleichzeitig entladen. Die beiden Personen müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 2 m zueinander einhalten.
  3. Den Anweisungen der Aufsicht ist Folge zu leisten.
  4. Verlassen Sie nach dem Abladen umgehend den Sammelplatz.
  5. Für die Abholung des Alteisens werden wir den notwendigen Abstand und Sicherheitsmaßnahmen einhalten.
- Wir bedanken uns für Ihr Verständnis im Umgang mit dieser Ausnahmesituation.  
Bleiben Sie gesund!

### TV Großengstingen 1907 e.V.



[www.tvgrossengstingen.de](http://www.tvgrossengstingen.de)

#### Helfen statt trainieren

Wir sind mittlerweile zu einer großen bunt gemischten Truppe gewachsen und, da Covid-19 uns noch immer beschäftigt und unseren Alltag verändert, nach wie vor bereit, Ihnen zu helfen. Einkäufe und Apothekengänge erledigen oder was sonst anfällt: Benötigen Sie Hilfe bei etwas, zögern Sie nicht, sondern kontaktieren Sie uns telefonisch 0151 28774187 oder per E-Mail: [Einkauf@tvgrossengstingen.de](mailto:Einkauf@tvgrossengstingen.de)

Alles wird selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

Auch wenn Ihr mithelfen möchten - schreibt uns oder ruft uns gerne an! Die Aktion ist **nicht** auf einen Verein beschränkt, sondern im Gegenteil!

### FC Engstingen 1994 e.V.



Die Lage rund um das Corona-Virus bleibt spannend. Die Fussball Saison ist noch immer auf Eis gelegt, und keiner weiß ob, wann oder wie diese beendet wird. Was aber jetzt schon sicher ist: Der FC Engstingen bekommt zur neuen Saison einen neuen Trainer. Thorsten Fock übernimmt das Traineramt zur Saison 20/21 von Nico Gotthardt, der aus persönlichen Gründen nach der Saison als Trainer aufhören wird. Fock war schon bei anderen Vereinen erfolgreicher Trainer und trainiert aktuell die A-Junioren des VfL Pfullingen.

Wir freuen uns jetzt schon auf die Zusammenarbeit.

Sobald es zur laufenden Saison Neuigkeiten gibt, werden Sie von uns informiert. Bleiben Sie gesund!

## KIRCHEN

### Katholische Kirchengemeinde St. Martin Großengstingen



Kirchstr. 13/1, Postfach 7,  
Tel. 07129 932704 – Fax 932705

<https://se-engstingen-hohenstein.drs.de>

Bis auf weiteres kein Publikumsverkehr mehr im Pfarrbüro.

Erreichbarkeit per Telefon (07129 932704) oder

E-Mail: [StMartin.Engstingen@drs.de](mailto:StMartin.Engstingen@drs.de)

Montag, Mittwoch und Donnerstag 09.00 – 11.30 Uhr,

Dienstag von 15.00 – 17.30 Uhr.

Pfarrer Jäger Tel. 07129 932706

Diakon Tröster Tel. 07129 938 2400

#### Fallen weiterhin die Gottesdienste aus?

Liebe Mitchristen,

mit Stand vom 17. April haben die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der Länder entschieden, dass die Einschränkungen der Versammlungen und Veranstaltungen zunächst bis zum 15. Juni weiter in Kraft bleiben. Dies gilt auch für alle Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen in den